- wenn die zur Ein- oder Ausfuhr erforderlichen Dokumente gefälscht oder verfälscht worden sind,
- wenn die Tat wiederholt zum Zwecke des Erwerbs begangen wurde.
- (5) Ein schwerer Fall liegt nicht vor, wenn zwar die Voraussetzungen des Absatzes 4 b) und c) gegeben sind, jedoch unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nur eine geringfügige Störung des Warenaustausches eingetreten ist."

§ 40

§ 4 Absätze 5 und 6 und § 6 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels werden aufgehoben.

Änderung von Verfahrensbestimmungen

§ 41

- (1) Die in den §§ 2 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Beschlüsse des Gerichts werden unter Mitwirkung von Schöffen gefaßt.
- (2) Das gleiche gilt für die Beschlußfassung über die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und die Beschlüsse nach §§ 346 und 347 der Strafprozeßordnung.

§ 42

§ 1 Absatz 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung wird aufgehoben.